

- c) Haushalt ist ein privat bewohntes Objekt gemäss Art. 2 lit. f. des Reglements für die Technischen Betriebe Wil vom 24. September 2020¹, das einen eigenen Stromzähler aufweist (haben mehrere Objekte einen gemeinsamen Stromzähler, so gelten diese zusammen als ein Haushalt).
- d) Ein Hausanschluss beinhaltet eine Anschlussleitung gemäss Art. 2 lit. g. des Reglements für die Technischen Betriebe Wil vom 24. September 2020¹ und einen Hausanschlusskasten.

Fachstelle Energie

Art. 4

¹ Die kostenlosen Grunddienstleistungen der Fachstelle werden in der Regel per Telefon oder auf elektronischem Weg erbracht. Sie umfassen:

- a) Beratungen hinsichtlich der Fördermöglichkeiten des Energiefonds;
- b) formelle und inhaltliche Eingangsprüfung der Gesuche um Förderung aus dem Energiefonds;
- c) Beratungen zu Energiefragen mit Bezug zum Konzept kommunaler Klimaschutz.

² Auf darüberhinausgehende Beratungen und Abklärungen besteht kein Anspruch. Nimmt die Fachstelle Energie solche vor, erhebt sie dafür eine Gebühr von Fr. 150.- pro Stunde (exkl. MWST).

Berichterstattung

Art. 5

Die Fachstelle Energie informiert den Stadtrat jährlich über die finanzielle Situation des Energiefonds.

II. Geförderte Massnahmen

1. Förderbereich Wärme

Wärmedämmung
und Heizungen

Art. 6

Es werden folgende Massnahmen gefördert:

- a) Minergie-P bei Neubauten

Beitrag	50 % des kantonalen Beitrags. Maximal Fr. 7'500.- für Ein-/Zweifamilienhäuser, maximal Fr. 30'000.- für Mehrfamilienhäuser/Nichtwohngebäude.
---------	--
- b) Energetische Erneuerung der Gebäudehülle (Wärmedämmung von Einzelbauteilen)

Beitrag	50 % des kantonalen Beitrags. Maximal Fr. 7'500.- für Ein-/Zweifamilienhäuser, maximal Fr. 30'000.- für Mehrfamilienhäuser/Nichtwohngebäude.
---------	--

¹ sRS 511.1

c) Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen

Beitrag 50 % des kantonalen Beitrags. Maximal Fr. 20'000.- bis 200 kW thermische Leistung.

2. Förderbereich Elektrizität

Photovoltaik

Art. 7

a) Solarstromanlagen

Beitrag Fr. 300.- pro kWp, maximal 30'000.- pro Anlage sowie maximal 30 % der Investitionskosten. Bei Neubauten wird die vom Energiegesetz geforderte minimale Anlagengrösse nicht unterstützt.

Eine allfällige Einspeisevergütung ist vom Gesuchsteller mit dem zuständigen Stromversorgungsunternehmen zu klären.

b) Solar-Speicherbatterie

Beitrag Maximal 30 % der Investitionskosten, maximal 2'000.- pro Solarbatterie

Bedingungen Maximal eine Speichereinheit pro Wohneinheit, minimal 3 kWh Speicherkapazität pro Speichereinheit

3. Förderbereich Mobilität

Cargo Bike mit elektrischer Tretunterstützung

Art. 8

¹ Der Förderbeitrag für ein Cargo-Bike beträgt:

Beitrag Maximal 30 % des Kaufpreises, maximal Fr. 2'000.- pro Cargo-Bike

² Bedingungen: Pro Gewerbebetrieb in Wil kann der Beitrag für ein Cargo-Bike pro drei Mitarbeitende bezogen werden. Pro Haushalt in Wil kann der Beitrag für ein Cargo-Bike beansprucht werden.

4. Weitere Förderbereiche

Förderbereich Studien und Abklärungen

Art. 9

¹ Studien und Abklärungen werden gefördert, wenn sie der Umsetzung des Konzepts kommunaler Klimaschutz dienen, im öffentlichen Interesse liegen, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Energie ausgeführt werden und der Träger der Studie eine öffentliche Institution des Kantons oder des Bundes ist.

² Die Höhe des Beitrags richtet sich danach, wie hoch die Kosten der Studie oder Abklärung sind, wie wertvoll sie für das Konzept kommunaler Klimaschutz ist, wie die Zusammenarbeit mit der Stadt ausgestaltet ist und ob Beiträge Dritter gesprochen werden.

³ Der Beitrag an die Studie oder Abklärung darf einen Drittel ihrer Kosten nicht überschreiten.

Innovationen und Pilotanlagen

Art. 10

¹ Innovationen und Pilotanlagen werden gefördert, wenn sie der Umsetzung des Konzepts kommunaler Klimaschutz dienen und in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Energie ausgeführt werden und der Träger eine öffentliche Institution des Kantons oder des Bundes ist.

² Die Höhe des Beitrags richtet sich danach, wie hoch die Kosten des Vorhabens sind, wie wertvoll dieses für das Konzept kommunaler Klimaschutz ist, wie die Zusammenarbeit mit der Stadt ausgestaltet ist und ob Beiträge Dritter gesprochen werden.

³ Der Beitrag an solche Vorhaben darf einen Drittel ihrer Kosten nicht überschreiten.

Informationsarbeit und Kampagnen

Art. 11

¹ Gefördert werden nur Veranstaltungen und PR-Massnahmen mit Durchführung in der Stadt Wil, die beheizte Gebäude betreffen sowie deren CO₂-Verminderung einschliesslich der Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr thematisieren.

² Der städtische Beitrag wird geleistet, wenn der Kanton Beiträge spricht; er beträgt höchstens 30 % des kantonalen Beitrags, maximal Fr. 5'000.- pro Fördergesuch.

³ Die Leistungen der Fachstelle Energie werden dabei nicht berücksichtigt.

III. Ausrichtung der Beiträge

Vollständigkeit des Gesuchs	<u>Art. 12</u> Ein Gesuch ist vollständig, wenn es die notwendigen Unterlagen enthält, um den Anspruch auf den beantragten Förderbeitrag beurteilen zu können.
Form der Beiträge	<u>Art. 13</u> Die Beiträge aus dem Energiefonds werden in der Regel als einmalige Zahlungen ausgerichtet.
Auszahlung der Beiträge	<u>Art. 14</u> ¹ Die Auszahlung von zugesprochenen Beiträgen aus dem Energiefonds wird mit der Einreichung der Abschlussunterlagen geltend gemacht. ² Die Abschlussunterlagen bestehen in der Regel aus dem Abschlussrapport, dem Bescheid über die korrekte Durchführung der Massnahme, den nötigen Zertifikaten und Sicherheitsnachweisen, der nachvollziehbaren Schlussabrechnung, der kantonalen Auszahlungsbestätigung sowie der Angabe der Zahlungsverbindung. ³ Für Anlagen der Haustechnik kann ein Anteil von 30 % des Beitrags ohne Verzinsung zurückbehalten werden. Die Auszahlung dieses Anteils erfolgt nach der Erbringung des Nachweises der erfolgten Betriebsoptimierung. ⁴ Die Ausgaben für Fördermassnahmen gemäss Art. 9, 10 und 11 sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen von 10 % der jährlich in den Fonds fliessenden Mittel bewegen.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<u>Art. 15</u> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das Vollzugsreglement vom 7. Juli 2021 vollumfänglich.
Übergangsbestimmungen	<u>Art. 16</u> Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach dem Recht beurteilt, das für den Gesuchsteller vorteilhafter ist.



Stadt Wil

Hans Mäder
Stadtpräsident

Olivier Jacot
Stadtschreiber Stellvertreter